

Schranke oben, Schranke unten? Elektronische Semesterapparate als wesentlicher Bestandteil digitaler Lehre

Oliver Hinte, Fachreferent Rechtswissenschaft an der USB Köln und juristischer Berater des vbnw-Vorstands

Uwe Stadler, Direktor der UB Wuppertal und vbnw-Vorsitzender WBs

Die Diskussion um den zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und der Kultusministerkonferenz (KMK) geschlossenen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG (Hochschulen) ist an den Hochschulen in NRW in vollem Gange. Im November 2016 beschlossen bundesweit alle Hochschulkonferenzen, im nicht beizutreten.

Um sich differenziert mit der Frage eines Beitritts auseinandersetzen zu können, benötigt man Einblick in insgesamt sieben Vereinbarungen, die zwischen der KMK und zusammen acht Verwertungsgesellschaften zwischen 2007 und 2016 abgeschlossen wurden. So existiert beispielsweise noch ein Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG zwischen der KMK und den sieben Verwertungsgesellschaften Bild-Kunst, GEMA, GVL, GWFF, VFF, VG Musikedition und der VGF aus dem Jahre 2007. Auf diesen wird in der aktuellen Vergütungsvereinbarung zwischen der KMK und diesen sieben Verwertungsgesellschaften noch Bezug genommen. Ein Problem: Diese Verträge stehen nur zum Teil online zur Verfügung (www.bibliotheksverband.de/dbv; „Vereinbarungen und Verträge“). Auf der Website der VG Wort sucht man sie vergeblich.

Zwischen der KMK und der VG Wort wurden zwei Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen die Pauschalzahlungen der Länder an die VG Wort für die Jahre 2004 bis 2016 vereinbart wurden. Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen aus dem „Os-nabrücker Pilotprojekt“ steht fest, dass die bisher vereinbarte Pauschalabrechnung der im Rahmenvertrag vorgesehenen Einzelabrechnung vorzuziehen ist. Schon im Gesamtvertrag von 2007, dem die VG Wort nicht beigetreten ist, sind zwar nach Teilnehmerzahl gestaffelte Vergütungssätze vorgesehen. Diese wurden jedoch in der Praxis nie umgesetzt. Zudem soll nach § 11 Absatz 2 des Vertrags in einem Folgevertrag der Übergang zu einer pauschalisierten Abgeltung geregelt werden, was dann auch erfolgt ist. Darüber hinaus hat sich die VG Wort in den Jahren 2004 bis 2016 ja auch mit Pauschalzahlungen einverstanden erklärt; die anderen Verwertungsgesellschaften akzeptieren diese noch bis einschließlich 2018.

Was die ganze Angelegenheit noch verwirrender macht: In den Vereinbarungen wird mit unterschiedlichen Begriffen hantiert. Man kann vermuten, dass sie eine identische Bedeutung haben. Zudem werden unterschiedliche Grenzwerte festgelegt. So spricht § 2 des Gesamtvertrags von 2007 von „Druckwerken“ und definiert „kleine Teile“ eines

Werkes mit maximal 15 % eines Werkes. Der Rahmenvertrag nennt 12 % als „kleine Teile“ eines „Schriftwerkes“. Die Handhabbarkeit der ohnehin schon komplizierten Regelungen des Urheberrechts wird so noch schwieriger. Wünschenswert und erforderlich ist daher ein Gesamtvertrag zwischen der KMK und allen Verwertungsgesellschaften, inklusive der VG Wort, der Pauschalzahlungen der Länder festlegt und unbestimmte Rechtsbegriffe einheitlich definiert. Darüber hinaus ist der Vorrang von Verlagsangeboten dringend zu vermeiden, da er sachlich nicht geboten ist. Was ab 1. Januar 2017 in Lernmanagementsystemen noch gestattet ist, wenn Hochschulen dem Gesamtvertrag nicht beitreten, lässt sich am besten grafisch darstellen (s. Abbildung).

Anzustreben ist perspektivisch der Erlass einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke, der die verunglückte Regelung des § 52a UrhG ersetzt und Vergütungen pauschal festlegt. Anregungen hierzu finden sich in einer Pressemitteilung der Hochschulrektorenkonferenz vom 17. November 2016 (www.hrk.de).

Gemäß der am 27. bzw. 30. Januar 2015 unterzeichneten Vergütungsvereinbarung wurden für die Nutzungen gemäß § 52a UrhG in den Hochschulen bundesweit die folgenden Pauschalen festgelegt:

2009: 1.096.500 Euro
2010: 1.200.000 Euro
2011: 1.500.000 Euro
2012: 1.500.000 Euro
2013: 1.875.000 Euro
2014: 2.175.000 Euro
2015: 2.175.000 Euro
2016: 2.175.000 Euro (ergänzt im Februar 2016)

Diese Pauschalen werden auf die Bundesländer wie üblich nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Sie finden ihren Niederschlag natürlich auch im Landeshaushalt, und zwar hier im Kapitel 06, Titel 685 18. In Summen lassen sich die letzten Jahre wie folgt darstellen:

2015: 335.000 Euro (gemäß Vergütungsvereinbarung vom 12./28.03.2013 **ohne** VG Wort)
2016: 3.723.000 Euro (gemäß Vergütungsvereinbarung vom 12./28.03.2013 (VG Bild/Kunst u.a.) sowie vom 27./30.01.2015 [genannt Februar] (VG Wort))
2017: 830.000 Euro [*Entwurf des Haushaltsplans, Stand Anfang Dezember 2016*] (gemäß Gesamtverträgen vom 12./28.03.2013 [VG Bild/Kunst u.a.] sowie vom 26.01./9.02.2016 [VG Wort]).

Übrigens: Im Kapitel 05 (Schule und Weiterbildung) des Landeshaushalts waren und sind unter dem Titel 686 51 erhebliche Mittel für die pauschale Abgeltung der Anwendung der §§ 52a und 53 UrhG an den Schulen des Landes (exakte Benennung: „Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Intranetnutzung in Schulen sowie für

die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien“) eingestellt. 2016 handelte es sich um 3,390 Mio. Euro, im Entwurf für das Jahr 2017 sind hier 3.386.800 Euro vorgesehen.

Im Folgenden soll nun noch einmal die jüngere und jüngste Chronologie der Ereignisse nachvollzogen werden.

- § 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist am 10. September 2003 in das UrhG eingefügt worden und war zunächst bis zum 31. Dezember 2006 befristet.
- Die Geltungsdauer wurde 2006 um zwei Jahre und 2008 um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.
- Die Bundesregierung wurde außerdem aufgefordert zu prüfen, ob die Regelung des § 52a UrhG in eine neue einheitliche Wissenschaftsschranke überführt werden kann mit dem Ziel, Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.
- Mit Gesetz vom 14. Dezember 2012 wurde die Verlängerung der befristeten Anwendbarkeit von § 52a UrhG bis zum 31. Dezember 2014 beschlossen.
- Beschluss des Bundestages am 6. November 2014 und des Bundesrats am 28. November 2014 zur Entfristung des § 52a UrhG (Drucksache 18/2602)
- Gemeinsame Pressemitteilung der KMK und der VG Wort am 8. Dezember 2015 mit dem Tenor: keine Einzelerfassung im Jahr 2016, Vereinfachung des in Osnabrück erprobten Verfahrens

Über die Verhandlungen der Kommission Bibliothekstantieme am 20. Juni 2016 wurde wie folgt berichtet:

- „Er [der Rahmenvertrag] wurde nach den Vorgaben des BGH formuliert und beinhaltet deshalb auch die Einzelerfassung und Meldung der Nutzungen.“
- „Eine Vereinfachung bei der Meldung konnte dadurch erzielt werden, indem nunmehr lediglich Bücher mit ISBN konkret mit Titel gemeldet werden müssen, alle anderen Schriftwerke (Zeitungen, Zeitschriften, u. ä.) nur statistisch ohne Titelangabe. Für die Meldung kann jedes geeignete Formular Anwendung finden, so auch die von der VG Wort bereitgestellte Maske.“
- „Konkrete Informationen und Muster werden von der KMK im September bereitgestellt. Der Vertrag wird zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Hochschulen und Bibliotheken, die Nutzungen nach diesem Rahmenvertrag anbieten wollen, treten durch Meldung der Nutzung dem Rahmenvertrag bei.“

Nachzulesen ist das unter: <http://www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kommissionen/recht/rechtsinformationen.html>.

Der am Ende zwischen der AG Bibliothekstantieme der KMK und der VG Wort ausverhandelte Vertrag wurde am 22. bzw. 28. September 2016 unterzeichnet. Anders als beim vergleichbaren Vertrag mit den anderen Verwertungsgesellschaften ist leider keine Ausstiegsklausel für den Fall enthalten, dass der § 52a UrhG durch eine andere gesetzliche Regelung – beispielsweise die Verabschiedung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke – ersetzt wird.

Ein wesentlicher Punkt in diesem Rahmenvertrag ist der § 5, Auskünfte der hier der Klarheit halber noch einmal im Wesentlichen zitiert werden soll:

- „Mit der Erklärung nach § 4 verpflichtet sich die beigetretene Hochschule/wissenschaftliche Einrichtung zur Erfassung und Meldung werkbezogener Nutzungsdaten an die VG WORT über ein von der VG WORT bereitgestelltes Meldeportal.“
- „Die Meldung hat grundsätzlich unverzüglich nach Beginn der Nutzung, spätestens jedoch bis zum Ende des Semesters oder Trimesters oder des jeweiligen Forschungsprojekts zu erfolgen, in dem die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ist.“

Es war bekannt geworden, dass wohl die niedersächsischen, aber auch die Universitäten und Hochschulen anderer Bundesländer wenig geneigt sein würden, diesem im „Osnabrücker Pilotprojekt“ gescheiterten Verfahren zu folgen. So kündigte denn auch der Sprecher der nordrhein-westfälischen Universitätskanzler beim Workshop zum § 52a UrhG am 12. Oktober 2016 in Duisburg den kurz darauf formal beschlossenen Nicht-Beitritt der NRW-Universitäten an. Zugleich signalisierte auch der anwesende Mit-Geschäftsführer der VG Wort Rainer Just weitere Verhandlungsbereitschaft. Keine zwei Wochen später allerdings wurde die scheinbare Gesprächsbereitschaft wieder relativiert. Im Deutschlandfunk wurde unter dem Titel „Schluss mit digitalen Seminarunterlagen die Weigerung zahlreicher Landesrektoren- Konferenzen, den neuen Vertrag zu unterzeichnen, am 27. Oktober 2016 ausführlich berichtet und kommentiert. Rainer Just sagte dort wörtlich: „Vielleicht ist es ja auch so, dass das jetzt eine erste Reaktion ist und manche Menschen, die denken nach der ersten Reaktion dann auch noch drüber nach. Man sagt ja immer so schön, wenn man drüber schläft oder so am nächsten Tag schaut’s ein bisschen anders aus. Vielleicht kehrt da noch etwas mehr Realitätsbezug irgendwo ein.“ Später sagte er: „Wir haben nicht damit gerechnet, dass es eine so kurzfristige ablehnende Reaktion gibt.“ (Quelle: Netzpolitik.org, „Ohne Aufwand geht es nicht.“ 10. November 2016)

In einer Pressemitteilung vom 17. November 2016 begrüßt die Hochschulrektorenkonferenz ausdrücklich, dass die Bundesregierung eine grundlegende Änderung des Urheberrechts plant. Ein Ergebnis der jahrelangen Rechtsunsicherheit sei, dass die Hochschulen dem vorliegenden Rahmenvertrag geschlossen ablehnend gegenüberstünden. HRK-Präsident Hippler ergänzte: „Ich appelliere an die Bundesregierung, ihren Entwurf für eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke zeitnah zu veröffentlichen, um eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode zu erreichen.“

Nachdem im November 2016 der Nicht-Beitritt aller Hochschulkonferenzen bundesweit beschlossen war, ging es zuletzt nur noch um die mögliche Kulanzregelung in einer Übergangsphase bis zum Wintersemester 2016/17. Die Frage war: Müssen eingestellte Digitalisate bis zum 31. Dezember 2016 aus den Lernmanagementsystemen der Universitäten und Hochschulen entfernt werden? Nicht zuletzt auch die in NRW gebildete AG empfahl die Löschung bis Ende Dezember als die risikoärmere Variante. Gerüchte eines möglichen Moratoriums hatten sich zerschlagen. Fortsetzung folgt.